

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 12

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 81.
— Bekanntmachung über Vorratserhebungen. S. 84.

(Nr. 4626) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Januar 1915.

Auf Grund der Schlußbestimmung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe. a) Ammonialsalpetersprengstoffe.

Es wird eingeschaltet:

Vor dem mit »Salocarbonit« beginnenden Absatz:

Gelatine-Karbonit G mit angehängten Buchstaben a, b, c usw. (Gemenge von Ammonialsalpeter, Holzmehl oder ähnlichen organischen Stoffen, höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol oder anderen organischen Nitrokörpern, die nicht gefährlicher sind als Trinitrotoluol, von Alkalichloriden oder ähnlichen beständigen anorganischen Neutralsalzen, sofern sie die Gefahr nicht erhöhen, und höchstens 3 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin).

Hinter dem mit »Rhenanit« beginnenden Absatz:

Wetter-Rhenanit (Gemenge von Ammonialsalpeter, Kochsalz, Naphthalin, Kohle und höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglycerin).

2. Gruppe. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Der Eingang des mit »Silesia« beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Silesia sowie Markanit mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von . . . usw. wie bisher).